

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15 Postfach 3768 6002 Luzern Telefon 041 228 51 55 buwd@lu.ch www.lu.ch

> Bundesamt für Energie Vernehmlassung 16.452 3003 Bern

Per E-Mail: revision-wrg@bfe.admin.ch

Luzern, 5. Februar 2019

Protokoll-Nr.: 108

Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Wasserrechtsgesetzes; 16.452 Pa.lv. Rösti; Ausbau der Wasserkraft zur Stromerzeugung und Stromspeicherung; Anpassung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. November 2018 haben Sie den Kantonsregierungen einen Entwurf zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes (WRG) zur Vernehmlassung zugestellt. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir diese Änderung nicht unterstützen und unseres Erachtens die bisherige Praxis grundsätzlich beibehalten werden sollte. Diese Haltung begründen wir wie folgt.

Wenn für den Ausgangszustand einer Konzessionserneuerung nur der Ist-Zustand betrachtet wird, werden die Beeinträchtigungen der Umwelt, die durch die ursprüngliche Konzession entstanden sind, nicht mehr berücksichtigt. Verbesserungen zugunsten der Umwelt bei Konzessionserneuerungen würden dadurch erschwert. Dieser Umstand ist deshalb besonders gewichtig, weil den Anliegen des Umwelt- und Landschaftsschutzes bei den früheren Konzessionserteilungen für Wasserkraftwerke kein grosses Gewicht zugemessen wurde und dadurch grosse schutzwürdige Lebensräume ohne Ersatz- oder Wiederherstellungsmassnahmen beeinträchtigt wurden. Wir befürworten deshalb die Beibehaltung der bestehenden Praxis, weil sie bei Konzessionserneuerungen die negativen Auswirkungen der Wasserkraftproduktion mildert und einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Naturschutz und Wasserkraftnutzung wahrt.

Ausserdem würde die Gesetzesänderung unseres Erachtens das Verursacherprinzip und das Wesen der Sondernutzungskonzessionen an öffentlichen Gütern tangieren, da die Kraftwerkbetreiber das öffentliche Gut Wasser nutzen könnten, ohne frühere Eingriffe in die Natur auszugleichen. Sie würde auch zu einer Ungleichbehandlung von Wasserkraftwerken führen, weil diejenigen Anlagen, die ab 1985 konzessioniert wurden, bereits Ersatz- oder Wiederherstellungsmassnahmen leisten mussten.

Allerdings ist es uns ein Anliegen, bei der Handhabung des Begriffs des «Ausgangszustands» und bei der Auferlegung von Ersatz- oder Wiederherstellungsmassnahmen weiterhin eine pragmatische und verhältnismässige Praxis zu üben. Der Ausgangszustand sollte mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden können, und aus den Ersatz- oder Wiederherstellungsmassnahmen dürfen keine übermässigen und wirtschaftlich nicht vertretbaren Kostenfolgen resultieren.

Ebenso wenig erforderlich ist aus unserer Sicht vor diesem Hintergrund ein neuer Art. 58a Abs. 6 WRG, der von einer Minderheit beantragt wird. Mit einer solchen Bestimmung soll die Grundlage geschaffen werden, bei einer Konzessionserneuerung verhältnismässige Massnahmen zu Gunsten von Natur und Landschaft zu prüfen – und zwar unabhängig davon, ob mit der Konzessionserneuerung neue Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume einhergehen oder nicht.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Robert Küng Regierungsrat

2101.1188 / VM-BUWD-Vernehmlassung Pa.IV. Rösti